

# UNIVERSITÄT LEIPZIG

## Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig

Vom 4. Februar 1999

---

Aufgrund der §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 04. August 1993 (SächsGVBl. 1993 S.691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) hat der Akademische Senat der Universität Leipzig am 14.07.1998 folgende Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

#### Vorbemerkung

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau des B.A.-Studienganges
- § 5 Studienumfang
- § 6 Fächer
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
- § 8 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Hausarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer

## **II. Zwischenprüfung**

- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 21 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Befreiung von der Zwischenprüfung

## **III. Bakkalaureatprüfung**

- § 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 25 Art und Umfang der Bakkalaureatprüfung
- § 26 Durchführung der Bakkalaureatprüfung
- § 27 Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit,  
Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Bakkalaureaturkunde

## **IV. Schlussbestimmungen**

- § 29 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bakkalaureatprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## **VORBEMERKUNG**

Der Bakkalaureatsstudiengang ist ein eigenständiger Studiengang. Es wird jedoch empfohlen, die jeweilige Fächerkombination, möglichst aus dem gesamten Fächerangebot der Universität, so vorzunehmen, dass die Option einer Fortsetzung der Studien nach der B.A.-Prüfung in einem Magisterstudiengang gegeben ist.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

- (1) Die Bakkalaureatprüfung ist eine Hochschulprüfung und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bakkalaureatstudienganges. In der Bakkalaureatprüfung wird ein allgemeines Wissen zu den Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern sowie die Fähigkeit zum selbständigen Erarbeiten von fachübergreifenden Problembereichen und die korrekte schriftliche und sprachliche Darstellung der gewonnenen Kenntnisse festgestellt.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat eines B.A.-Studienganges nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

#### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatprüfung wird der Hochschulgrad "Baccalaureus Artium" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

#### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Teile des sechsten Semesters sind der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und der Ablegung der Prüfung im Schwerpunktfach gewidmet. Praktika und Exkursionen sind als integraler Studienbestandteil innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden bis zu zwei Semester, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen (gilt nicht für die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Latein), nicht angerechnet.

## **§ 4 Aufbau des B.A.-Studienganges**

- (1) Der B.A.-Studiengang gliedert sich in das **Grundstudium**, das im ersten und zweiten Studienjahr absolviert wird, und das Studium eines B.A.-Schwerpunktfaches ("major subject"), das im dritten Studienjahr absolviert wird. Das Grundstudium wird in der Regel im vierten Semester mit der Zwischenprüfung, das Schwerpunkstudium in der Regel im sechsten Semester mit der Bakkalaureatprüfung abgeschlossen.
- (2) Im Grundstudium (erstes und zweites Studienjahr) können
  - a) zwei Hauptfächer oder
  - b) ein Hauptfach und zwei Nebenfächergewählt werden.
- (3) Als **Schwerpunktfach** wird im dritten Studienjahr ein im Grundstudium als erstes Hauptfach studiertes Fach, welches aus dem Fächerangebot im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich stammen muss, gewählt. Das zweite Hauptfach bzw. eines der Nebenfächer wird im dritten Studienjahr als **Begleitfach** studiert. Die Bakkalaureatprüfung wird ausschließlich im Schwerpunktfach abgelegt.

## **§ 5 Studienumfang**

- (1) Die Obergrenze des **Gesamtumfanges** der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 108 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Im **Grundstudium** (erstes und zweites Studienjahr) umfasst ein Hauptfach höchstens 36 SWS, ein Nebenfach höchstens 18 SWS.
- (3) Im **Schwerpunktstudium** (im dritten Studienjahr) umfasst das Studium des Schwerpunktfaches höchstens 28 SWS, das Studium des Begleitfaches höchstens 8 SWS.
- (4) Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen Studienordnungen.

## **§ 6 Fächer**

- (1) Das Schwerpunktfach, in dem die Bakkalaureatprüfung abgelegt wird, muss aus dem Magisterfachangebot der Universität Leipzig im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich gewählt werden, sofern an den betreffenden Fakultäten ein B.A.-Studiengang angeboten wird.

- (2) Gegebenenfalls nicht zulässige Fächerkombinationen sind in der jeweiligen Anlage zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung aufgeführt.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen**

- (1) Zur Zwischen- und zur Bakkalaureatprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. ein ordnungsgemäßes Studium in den Fächern/dem Fach, in denen/dem sich der Studierende der Zwischenprüfung/der Bakkalaureatprüfung unterzieht, anhand des Studienbuches oder andere an seine Stelle tretende Belege nachweist,
  3. die in den jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen zur Prüfung (Zahl und Art der vorgeschriebenen Leistungsnachweise) der Fächer erbracht hat,
  4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder für die Ablegung der Zwischen- und Bakkalaureatprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Studierende beantragt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und veröffentlichten Anmeldefristen des jeweiligen Semesters schriftlich beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches die Zulassung zur Zwischenprüfung, wobei er die Prüfungsfächer angibt und gemäß § 18 Abs. 4 die Prüfer vorschlagen kann. Der Studierende muss zumindest das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Leipzig eingeschrieben gewesen sein.
- (3) Der Studierende beantragt im Regelfall am Ende des fünften Semesters schriftlich die Zulassung zur Bakkalaureatprüfung beim Prüfungsausschuss des Schwerpunktfaches, wobei er das Prüfungsfach angibt und gemäß § 18 Abs. 4 die Prüfer vorschlagen kann.
- (4) Den Anträgen auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Bakkalaureatprüfung sind beizufügen:
1. die amtlichen Studienunterlagen (z.B. Studentenausweis, Studienbuch)
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen mit einer Erklärung über die Richtigkeit der Angaben
  3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende die Zwischenprüfung in denselben Fächern oder eine Bakkalaureatprüfung oder entsprechende Prüfungen in einem eng verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine der nach Abs. 4 Ziff. 1 geforderten Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Der jeweilige Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und spricht die Prüfungszulassung aus.
- (6) Studierende in M.A.-Studiengängen, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Absatz 4 erfüllen, können ebenfalls zur Bakkalaureatprüfung zugelassen werden.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Studierende die Zwischenprüfung/Bakkalaureatprüfung in demselben Fach/derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder die entsprechenden Prüfungen in einem eng verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Studierende sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (8) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Studierende aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung nicht innerhalb der nach § 25 Abs. 5 SHG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 SHG vorgeschriebenen Fristen abgelegt hat, bzw. aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Bakkalaureatprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt hat.

## **§ 8**

### **Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Der Bakkalaureatprüfung geht die Zwischenprüfung voraus.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Bakkalaureatprüfung besteht ausschließlich aus der Fachprüfung im gewählten Schwerpunktfach und der wissenschaftlichen Arbeit.
- (3) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach (im Grundstudium) und das Schwerpunktfach (im Schwerpunkstudium) in mehrere Bereiche/Teilgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Bereichen/Teilgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (4) Prüfungsleistungen sind
  1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
  2. Hausarbeiten
  3. mündliche Prüfungsleistungen

soweit die jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

- (5) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 9**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, in der gesetzten Frist von höchstens vier Stunden (240 Minuten) ohne bzw. mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu seiner Lösung zu finden. Näheres regeln die jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung.
- (2) Die Aufgaben für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden von einem für die jeweilige Prüfung bestellten Prüfer schriftlich gestellt. Der Kandidat erhält in der Regel zwei Themen zur Wahl. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben sind der gesetzten Frist anzupassen.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit schließt die Fortsetzung der Prüfung, deren Teil sie ist, nicht aus. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Klausurarbeit und sonstigen schriftlichen Arbeit zur Notenverbesserung ist nicht zulässig. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.
- (4) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten für die Zwischenprüfung können durch prüfungsrelevante Leistungen ersetzt werden, sofern die jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung dies vorsehen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die erbrachten Leistungen den in Absatz 1 gestellten Anforderungen sinngemäß entsprechen. Eine entsprechende Prüfung im Grundstudium kann im Hauptfach durch zwei bis drei prüfungsrelevante Studienleistungen, im Nebenfach durch eine bis zwei prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Alle prüfungsrelevanten Studienleistungen, die als Ersatz für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten der Zwischenprüfung dienen, müssen von Prüfungsberechtigten benotet werden.
- (5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten für die Bakkalaureatprüfung können durch Hausarbeiten, die eigens zu diesem Zweck angefertigt werden, ersetzt werden. Die Anerkennung der Hausarbeiten für die Ersetzung der

Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten ist beim Prüfungsausschuss des Schwerpunktfaches einen Monat vor dem Prüfungstermin (der entsprechenden Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten) zu beantragen.

## **§ 10 Hausarbeiten**

- (1) Hausarbeiten als Prüfungsleistungen für die Bakkalaureatprüfung sollen zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu seiner Lösung in angemessener schriftlicher Form darzustellen. Diese Hausarbeiten müssen einen höheren Umfang als die für einen Leistungsnachweis im Schwerpunktstudium (im dritten Studienjahr) geforderten schriftlichen Arbeiten haben. Näheres regeln die jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung.
- (2) Die Themenstellungen für die Hausarbeiten werden mit dem für das Fach bestellten Prüfer abgesprochen. Umfang und Schwierigkeiten der Aufgaben sind den fachlichen und zeitlichen Anforderungen der zu ersetzenden Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten für die Bakkalaureatprüfung anzupassen.
- (3) Die Hausarbeiten, die als Prüfungsleistungen für die Bakkalaureatprüfung anerkannt werden sollen, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Hausarbeit schließt die Fortsetzung der Prüfung, deren Teil sie ist, nicht aus.
- (4) Eine besondere, obligatorische Hausarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher Fähigkeiten bei der Bearbeitung eines vom bestellten Prüfer in Absprache mit dem Kandidaten erarbeiteten Themas. Dem Kandidaten stehen für die Anfertigung der Arbeit, deren Umfang jeweils durch die Anlagen der Fächer zu spezifizieren ist, zwei Monate des sechsten Semesters zur Verfügung. Einen Monat vor Ablauf desselben ist sie beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Die erteilte Note wird entsprechend § 27 in die Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung einbezogen, aber auch als gesonderte Note auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

## **§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidat kann Prüfungsschwerpunkte angeben.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt (§ 18 Abs. 3). Hierbei wird jeder Kandidat in einem Bereich/Teilgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hören die an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer einander an.
- (3) Bei der Zwischenprüfung dauert die mündliche Prüfungsleistung in der Regel im Hauptfach mindestens 40, höchstens 60 Minuten und in den Nebenfächern mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Bei der Bakkalaureatprüfung dauert die mündliche Prüfungsleistung mindestens 40, höchstens 60 Minuten. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Wird eine der neueren Philologien als Fach gewählt, so muss ein Teil der Prüfung in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat erteilt hierzu nicht seine Zustimmung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem arithmetischen Mittel

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

(4) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 22 und 27) gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen und die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit von Kandidaten die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird unter Streichung der für den ersten Termin ausgesprochenen Bewertung "nicht ausreichend" ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

"nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Bakkalaureatprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden und mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Hat der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Bakkalaureatprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Wiederholung**

- (1) Bei der Zwischenprüfung und der Bakkalaureatprüfung kann eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, in der Regel einmal wiederholt werden. Es gilt die Bewertung des zuletzt erreichten Ergebnisses. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" nur einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn der Kandidat mindestens in einer der geforderten Teilleistungen die Note "ausreichend" (4) erhalten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen und Klausurarbeiten bzw. sonstige schriftliche

Arbeiten können nach drei Monaten, sie müssen innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Die erste Wiederholung sollte innerhalb von sechs Monaten, die zweite innerhalb weiterer sechs Monate abgeschlossen sein. Der Prüfungsausschuss kann auf Wunsch der/des Prüfer/s eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen.

- (5) Versäumt der Kandidat die gesetzte Wiederholungsfrist, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 16**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen (vgl. Abs. 6) und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Bakkalaureat- und des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Universität Leipzig Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Bakkalaureatprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Bakkalaureatprüfung bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Schwerpunktfaches.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Bakkalaureatstudienganges oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser

Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 (Leistungsnachweise) können bis zu fünf Jahren nach ihrer Erbringung anerkannt werden. Nach diesem Zeitraum ist eine Anrechnung nur nach Anhörung von Fachvertretern möglich.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreter zu hören.
- (8) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.
- (9) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 32 des Sächsischen Hochschulgesetzes anzuwenden.

## **§ 17 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Zwischenprüfungen und Bakkalaureatprüfungen und die durch diese Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die von ihnen vertretenen Fächer.
- (2) Für die Meldung des Studierenden zur Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches zuständig. Der Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches stimmt das Prüfungsverfahren mit dem Prüfungsausschuss des zweiten Hauptfaches bzw. mit den Prüfungsausschüssen der beiden Nebenfächer ab. Für die Meldung zur Bakkalaureatprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig, zu dem das Schwerpunktfach des Kandidaten gehört.
- (3) Alle die Organisation der Bakkalaureatprüfung betreffenden Angelegenheiten (wie z. B. die Zulassung zur Prüfung, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Bestellung der Prüfer) werden durch den für das jeweilige Schwerpunktfach zuständigen Prüfungsausschuss wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Jeder Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungs-

gemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregung zur Reform der Bakkalaureatstudienordnung/Studienpläne und der Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung

- (5) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, bis zu sechs weiteren Mitgliedern und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die hauptamtlichen Hochschullehrer haben über die absolute Mehrheit zu verfügen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von der Fakultät für die Dauer von drei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen sind und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Ein Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender kann sich eines Prüfungsamtes bedienen, dessen Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses teilnehmen sollen.

## **§ 18**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht (§ 28 Abs. 5 SHG) prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Der Kandidat kann für die wissenschaftliche Arbeit und die mündlichen Prüfungen zwei Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen des Prüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Begründete Abweichungen sind möglich.
- (6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 19**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 7 aufgeführten Unterlagen die in der jeweiligen Anlage zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung geforderte Zahl und Art der Leistungsnachweise erbringt. Die Zahl der Leistungsnachweise soll im Hauptfach vier und je Nebenfach zwei nicht übersteigen, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen sehen eine höhere Anzahl vor.  
Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen. Der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form des zu erbringenden Leistungsnachweises fest. Ein Leistungsnachweis kann im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Form einer zweistündigen Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder in einer adäquaten fachspezifischen Form erbracht werden. Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Studienleistungen, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist

ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

- (2) Kann der Kandidat eine vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung (Leistungsnachweis) wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis spätestens bis zum Prüfungstermin führt.

## **§ 20**

### **Art und Umfang der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend, als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder in einer Kombination der beiden Prüfungsarten durchgeführt werden.
- (2) Zur Straffung des Prüfungsverfahrens ist die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen. Die Prüfung besteht aus:
  - a) Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten,
  - b) mündlichen Prüfungenoder aus einer der beiden Möglichkeiten.

Die Zahl der Teilprüfungen soll im Hauptfach zwei und je Nebenfach eine nicht überschreiten.

- (3) Die Anlagen der Fächer konkretisieren die in Absatz 1 und 2 festgelegten Bestimmungen, sie regeln ebenfalls, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

## **§ 21**

### **Durchführung der Zwischenprüfung**

- (1) Das Prüfungsverfahren soll so gestaltet sein, dass die Zwischenprüfung im Regelfall vor Beginn des fünften Semesters abgelegt ist.
- (2) Die Klausurarbeit/en und sonstige schriftliche Arbeit/en ist/sind vor der/den mündlichen Prüfung/en abzulegen. Die Festlegung zentraler Klausurzeiten ist möglich. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit schließt gemäß § 9 Abs. 3 die Teilnahme an einer diesen Prüfungen folgenden mündlichen Prüfung nicht aus.
- (3) Bestimmungen zu grundlegenden Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung sind den jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmen-

prüfungsordnung zu entnehmen. Bei einer Blockprüfung sollen Teilprüfungen in einem Fach innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

## **§ 22**

### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Bei zwei Hauptfächern werden beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung, mit der das Grundstudium abschließt, ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Hauptfaches zu unterzeichnen.

## **§ 23**

### **Befreiung von der Zwischenprüfung**

- (1) Studenten, die von wissenschaftlichen Hochschulen, an denen sie weder eine Zwischenprüfung noch eine dieser gleichstehenden Prüfung ablegen mussten, an die Universität Leipzig wechseln, können auf schriftlichen Antrag hin von der Zwischenprüfung befreit werden.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Hauptfaches einzureichen. Der Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches entscheidet nach Anhörung der Fachvertreter für die betroffenen Fächer. Die Entscheidung ist dem Studenten innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

## **III. Bakkalaureatprüfung**

### **§ 24**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Bakkalaureatprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung in den Fächern der Bakkalaureatprüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat oder gemäß § 23 von der Zwischenprüfung befreit worden ist.
- (2) Die jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung regeln, welche Zulassungsvoraussetzungen neben den in § 7 genannten zu erbringen sind, insbesondere Zahl und Art der erforderlichen Leistungsnachweise.

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen. Der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form des zu erbringenden Leistungsnachweises fest. Ein Leistungsnachweis kann im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Form einer zweistündigen Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder in einer adäquaten fachspezifischen Form erbracht werden. Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Studienleistungen, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

- (3) Kann der Kandidat eine vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung (Leistungsnachweis) wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis spätestens bis zum Prüfungstermin führt.

## **§ 25**

### **Art und Umfang der Bakkalaureatprüfung**

- (1) Die Bakkalaureatprüfung wird ausschließlich im Schwerpunktfach abgelegt. Teilprüfungen im Begleitfach finden nicht statt.
- (2) Die Bakkalaureatprüfung kann studienbegleitend, als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen oder in Kombination der beiden Prüfungsarten durchgeführt werden.
- (3) Die Prüfung besteht aus:
  - a) **der wissenschaftlichen Arbeit**
  - b) Klausurarbeiten, sonstigen schriftlichen Arbeiten und Hausarbeiten
  - c) einer mündlichen Prüfung.

Die Anzahl der schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Hausarbeiten) soll insgesamt fünf nicht übersteigen. Die jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung der einzelnen Fächer legen fest, in welchem Verhältnis die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Hausarbeiten zu erbringen sind, wobei dem Kandidaten die Möglichkeit gegeben sein muss, alle schriftlichen Prüfungsleistungen durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen.

- (4) Die jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung regeln, welche Teilprüfungen in der Fachprüfung der Bakkalaureatprüfung und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind.

## **§ 26**

### **Durchführung der Bakkalaureatprüfung**

- (1) Das Prüfungsverfahren soll so gestaltet werden, dass die Bakkalaureatprüfung grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 vollständig bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen ist.
- (2) Die Bestimmungen über die grundlegenden Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Bakkalaureatprüfung sind den jeweiligen Anlagen zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten bzw. Hausarbeiten gemäß § 25 sind möglichst vor der mündlichen Prüfung zu erbringen. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit bzw. Hausarbeit schließt die Teilnahme an der folgenden mündlichen Prüfung nicht aus.
- (4) Die wissenschaftliche Arbeit ist einen Monat vor Ende des sechsten Semesters einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## **§ 27**

### **Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander in einem Gutachten entsprechend § 12 zu bewerten.  
Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der wissenschaftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) und vom anderen mit "befriedigend" (3,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss für das Schwerpunktfach ein dritter Prüfer zur Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit bestimmt. Die wissenschaftliche Arbeit kann nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird die Note der wissenschaftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.  
Bewerten zwei Gutachter die wissenschaftliche Arbeit mit "nicht ausreichend", gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden; eine Fortsetzung der Bakkalaureatprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gesamtnote der Bakkalaureatprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note der wissenschaftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung zweifach, die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten, Hausarbeiten) einfach gewichtet.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (4) Hat ein Kandidat die Bakkalaureatprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Auf Antrag des Kandidaten wird dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beigefügt. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Schwerpunktfaches zu unterzeichnen.

## **§ 28**

### **Bakkalaureaturkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bakkalaureaturkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Baccalaureus Artium" (abgekürzt: B.A.) beurkundet. Auf Antrag des Kandidaten wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (2) Die Bakkalaureaturkunde wird von dem Dekan der Fakultät, dem das Schwerpunktfach zugehört, und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Schwerpunktfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

#### **Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bakkalaureatprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Bakkalaureatprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Teil-

und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Bakkalaureatprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bakkalaureaturkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Schwerpunktfaches bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 14.07.1998. Die Ordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 07.01.1999 (Az.: 2-7831-17-0361/3-4) genehmigt und tritt zum 01.10.1998 in Kraft.

Leipzig, den 4. Februar 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor